

Achtmal Tempo 30: Vor Schulen, Kitas und Altersheimen

Was im Frühjahr noch ein Frühstart war wird jetzt flächendeckend umgesetzt: Tempo 30 im Umfeld von Schulen, Kitas und sozialen Einrichtungen. An insgesamt acht Stellen setzt Bergisch Gladbach in den kommenden Wochen eine drei Jahre alte Anordnung um.

Im Mai hatten Tempo-30-Schilder auf der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen noch Verwirrung gesorgt; auch deshalb, weil sie ebenso schnell wieder verschwanden, wie sie aufgetaucht waren.



Aufgrund interner Missverständnisse hatten Mitarbeiter der Stadt Schilder montiert, die eigentlich erst nach Ankündigung und koordiniert in den Sommerferien aufgehängt werden sollten.

Dieser Zeitplan ist durch Corona zwar wieder etwas ins Rutschen geraten – doch die neuen kurzen Tempo-30-Zonen auf Hauptverkehrsstraßen sollen bis Ende August im Umfeld der folgenden acht Einrichtungen ausgeschildert werden, teilte die Stadt am Dienstag mit:

- Gemeinschaftsgrundschule Hebborn, Odenthaler Str.197
- Gemeinschaftsgrundschule Katterbach, Kempener Str. 187
- Concordiaschule, Schildgen, Concordiaweg 20

(Beschränkung gilt auf
Altenberger-Dom-Str.)

- Caritas-Kindertagesstätte, Stadtmitte, Cederwaldstr. 22
- Montessori-Kindertagesstätte, Heidkamp, Lerbacher Weg 6
- AWO-Kindertagesstätte, Paffrath, Pannenberg 134
(Beschränkung gilt für Alte Wipperfürther Straße)
- Seniorenzentrum AGO, Herkenrath, Kirchgasse 1
(Beschränkung gilt für Ball)
- Bergische Residenz, Refrath, Dolmanstr. 7

Die Anordnung von Tempo 30 innerhalb geschlossener Ortschaften vor sozialen Einrichtungen war den Kommunen schon 2017 erheblich erleichtert worden, insbesondere wenn es sich um Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen handelt.

Bergisch Gladbach setzt nun an mehreren Stellen, die bisher noch nicht reguliert waren, die neue Beschränkung ein. Zuvor seien alle in Frage kommenden Einrichtungen bei Ortsterminen besichtigt und überprüft worden, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Tempobeschränkung gilt allerdings nur dann, wenn die entsprechenden Einrichtungen auch arbeiten. Daher gibt es an den drei Schulstandorten spezielle Klappschildern, die während der Ferien eingeklappt werden.

Zudem tragen die Schilder an allen Schulen und Kindertagesstätten den Zusatz „7 bis 17 Uhr“. Bei Bedarf wird auch die Streckenlänge der Beschränkung angezeigt, das sind in der Regel 300 Meter.

Zum Hintergrund: Die Verwaltungsverordnung zur StVO bestimmt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder

Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken (ist), soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Abzuwägen ist außerdem, ob durch die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht etwa Taktfahrpläne des ÖPNV gefährdet oder Verkehrsströme in Nebenstraßen verdrängt werden. Auch die Größe der Einrichtung und vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Ampelanlagen, Zebrastreifen, Querungshilfen) sind in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Weitere Beiträge zum Thema